

des Art. 16 der Bundesakte abgefaßt, der nun auch im Verfassungsentwurf von Menzinger Niederschlag findet. So erblicken wir im § 16 hinsichtlich der rechtlichen Gleichstellung der christlichen Konfessionen eine Übereinstimmung mit der Bundesakte, indem er auf einen konfessionellen Ausgleich zwischen den drei großen christlichen Glaubensparteien bedacht ist. Diese Grundforderung kam liechtensteinischerseits in Verfassungsberatungen noch nie zur Sprache.

Im § 16 ist auch klar ausgesprochen, daß die Kultusfreiheit, die bis anhin nur der katholischen Staatskirche vorbehalten ist, auf die christlichen Glaubensbekenntnisse ausgedehnt wird, die von nun an als vom Staate «anerkannte» Religionsparteien neben der katholischen Kirche auftreten sollen<sup>1</sup>.

### *3. Sinn des kopierten Verfassungsvorschlages*

Die Frage nach dem Sinn dieses in bezug auf die Staatskirchenordnung gänzlich kopierten Verfassungsvorschlages von Menzinger ergibt sich aus den ziemlich gleichgelagerten kirchenpolitischen Realitäten beider Fürstentümer<sup>2</sup>. Nach eigenem Dafürhalten versuchte Landesverweser Menzinger mit diesem Entwurfe auch die einem absolutistisch regierten Staate etwas zu radikalen Verfassungspostulate der 1848iger Zeit zu umgehen. Die Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1833 war fortschrittlicher konzipiert als die damals geltende oktroyierte Verfassung von 1818, trug aber noch nicht die Symptome der Frankfurter Epoche. Damit würden die verschleppten Verfassungsverhandlungen von 1848/49 überbrückt. Das liechtensteinische Staatskirchenrecht würde einen Fortschritt verzeichnen, der in der Erfüllung des Art. 16 der Bundesakte läge.

## *II. Die Religionsfreiheit in den Entwürfen des landständischen Verfassungsausschusses*

### *1. Gang der Verfassungsberatungen*

Die 1861/62iger Entwürfe des landständischen Verfassungsausschusses und dessen Subkommission griffen nicht mehr auf den Worlaut des § 16 des Menzingerschen Verfassungsentwurfes zurück. Viel-

<sup>1</sup> Vgl. vorne § 3/III 1.

<sup>2</sup> Das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen ist um 1833 noch überwiegend katholisch; siehe SCHNABEL 27.